

# Reglement über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen

vom 25. September 2023

---

Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 115 Abs. 1 Gemeindegesetz<sup>1</sup> sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen<sup>2</sup> und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz<sup>3</sup> und § 19 lit. b der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, folgendes Reglement:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

## B. Anspruchsvoraussetzungen

### § 2 Mietzinshöchstbeitrag

<sup>1</sup> Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 85% der Jahresnettomiete zuzüglich 20% als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

<sup>2</sup> Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 115% der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20% der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

### § 3 Einkommensgrenze

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.<sup>4</sup>

### § 4 Vermögensgrenze

<sup>1</sup> Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

## C. Berechnungsgrundlagen

### § 5 Hypothetisches Einkommen

<sup>1</sup> Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest.

---

<sup>1</sup> SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG] vom 28. Mai 1970

<sup>2</sup> SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

<sup>3</sup> SGS 844.11 Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

<sup>4</sup> SGS 850.11

<sup>5</sup> SGS 850.11

## **§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe**

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 115% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.<sup>6</sup>

## **D. Vollzugsbestimmungen**

### **§ 7 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

<sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

### **§ 8 Verfahren**

<sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

<sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

<sup>4</sup> Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

### **§ 9 Auszahlung**

<sup>1</sup> Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

<sup>2</sup> Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

### **§ 10 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 24. Februar 2014 aufgehoben.

---

<sup>6</sup> SGS 850.11

**§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vom Einwohnerrat Binningen am 25. September 2023 beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 6. Dezember 2023 genehmigt.

Einwohnerrat Binningen

Präsidentin: Roman Oberli

Verwaltungsleiter: Christian Häfelfinger